

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2020

Nr. 2020/24

Witterswil: Erschliessungsplan «Gehwegneubau Bahnhofstrasse»

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan «Gehwegneubau Bahnhofstrasse» zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Rahmen der umfassenden Sanierungsmassnahmen an der Bahnhofstrasse durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) wurde durch die Einwohnergemeinde Witterswil die Planung eines Gehweges zwischen dem «Traubenweg» und der Strasse «In den Reben» angestossen. Aus Sicht der Einwohnergemeinde schliesst das noch fehlende Trottoir die Lücke der Fusswegverbindung zur Tramhaltestelle «Witterswil Dorf» und erhöht die Sicherheit für Kinder auf ihrem Schulweg. Die Fachstelle Ortsbildschutz hat sich kritisch zum Gehwegneubau geäussert. Insbesondere wurde der Eingriff in das geschützte Ortsbild als zu stark verkehrsorientiert gewertet. In der Abwägung zwischen Sicherheit und Ortsbildschutz wurden die Verkehrssicherheit und die verbesserten Zugänge zum wichtigen ÖV-Haltepunkt vorgezogen. Die Fachstelle Ortsbildschutz ist für eine qualitätsvolle Umsetzung der Planung bei der Ausgestaltung und Materialwahl jedoch eng einzubeziehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte gleichzeitig mit dem kantonalen Erschliessungsplan der Bahnhofstrasse vom 6. Juni 2017 bis zum 5. Juli 2017. Während der Auflagefrist sind 3 Einsprachen eingereicht worden, welche alle zurückgezogen wurden. Der Gemeinderat beschloss am 9. September 2019 die Planung zur Genehmigung freizugeben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist der Einbezug der Fachstelle Ortsbildschutz sicherzustellen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan «Gehwegneubau Bahnhofstrasse» der Einwohnergemeinde Witterswil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente, die mit dem genehmigten Erschliessungsplan «Gehwegneubau Bahnhofstrasse» in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Fachstelle Ortsbildschutz des Amtes für Raumplanung ist bei der Ausgestaltung des Gehweges und der Materialisierung frühzeitig, vor Baubeginn, beizuziehen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Witterswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (LL / MS) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt III Dornach, Amtshaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil, mit 3 gen. Plänen (später),
mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil

Dorfplanungskommission Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Witterswil: Genehmigung Erschliessungsplan «Gehwegneubau Bahnhofstrasse»)